

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Postüberwachung in Thüringen – erneut nachgefragt

In der Drucksache 5/5827 und 5/7678 nahm die Landesregierung bereits zu Fragen der Postüberwachung in Ermittlungsverfahren sowie beim Verfassungsschutz Stellung. So komme die G10-Maßnahme laut Innenministerium grundsätzlich in allen Phänomenbereichen des TLFV in Betracht. Der Inlandsgeheimdienst verfüge dazu über zwei stationäre und zwei mobile Brieföffnungsgeräte. Letztere, die "transportablen Briefbearbeitungskoffer", werden benötigt, da dass TLFV "die Anbieter von Postdienstleistungen aufsucht und das Postgut gegebenenfalls vor Ort öffnet". Post von zu überwachenden Personen würde dabei durch die Postdienstleister vorab separiert und dann durch TLFV-Mitarbeiter vor Ort bei den Postunternehmen geöffnet oder ins Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach Erfurt mitgenommen. Ein solcher Koffer koste 7.930,16 Euro. Für 1.125,38 Euro sei außerdem ein "Dampferzeuger" angeschafft worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieviele Mitarbeiter des TLFV besitzen nach Kenntnis der Landesregierung die Befugnis, Postüberwachungen durchzuführen, insbesondere die Öffnung und Auswertung von Inhalten und was ist ihre jeweilige Qualifikation?
2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung bei Postüberwachungsmaßnahmen des TLFV, insbesondere beim Öffnen, Auswerten und Wiederversiegeln ein Vier-Augen-Prinzip oder werden diese Schritte stets durch einen einzelnen TLFV-Mitarbeiter vorgenommen?
3. Wenn dem TLFV bei den Postdienstleistern keine eigenen Räumlichkeiten zur Öffnung des Postgutes zur Verfügung stehen (Antwort 13, DS 5/7678), gleichzeitig aber solche Öffnungen bei den Postdienstleistern direkt stattfinden, wie wird sichergestellt, dass unbefugte Mitarbeiter des Dienstleisters die Inhalte der Sendungen nicht einsehen können, während TLFV-Mitarbeiter diese dort öffnen?
4. Werden aus dem Postweg entnommene Postsendungen im Zuge einer Auswertung zum Weitertransport in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz versiegelt, ähnlich wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden Asservate in verschließbaren Plastiktüten aufbewahren? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die aus dem regulären Postweg entnommenen Postsendungen im Zuge einer G10-

Postüberwachung zum Weitertransport an das TLFV vollständig und im Originalzustand dort verbracht werden und nach der Auswertung ohne Veränderung des Inhalts bei den Empfängern der Sendung ankommen?

6. Werden nach Kenntnissen der Landesregierung die Schritte: Postöffnung durch Mitarbeiter des TLFV beim Postdienstleister; Mitnahme durch TLFV-Mitarbeiter vom Postdienstleister zum Landesamt sowie Entnahme/Auswertung von Inhalten überwachter Post im TLFV jeweils nachvollziehbar dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie geht das TLFV nach Kenntnissen der Landesregierung bei G10-Postüberwachungen mit Postgut von Rechtsanwälten, Abgeordneten, Pfarrern, Ärzten – Berufsheimnisträgern - um und wie stellt das TLFV sicher, dass diese Post an überwachte Personen keiner Öffnung bzw. Auswertung unterzogen wird?
8. Sind nach Kenntnissen der Landesregierung bei zu überwachenden Personen Express-Sendungen, die beispielsweise am Freitag aufgegeben werden und am Samstag zugestellt werden, überhaupt durch das TLFV kontrollierbar?
9. Wie viele Stunden oder Tage wird eine Postsendung maximal verzögert, wenn diese durch das TLFV a) beim Postdienstleister oder b) in der TLFV-Dienststelle (zuvor separiert) geöffnet, ausgewertet und wieder verschlossen wird?
10. Wie viele Postdienstleistungsunternehmen in Thüringen sind zur Zusammenarbeit bei G10-Maßnahmen mit dem TLFV nach dem G10-Gesetz verpflichtet und insgesamt wie viele Mitarbeiter dieser Unternehmen sind mit der Umsetzung der G10-Maßnahmen (z.B. durch Separieren) befasst?
11. Trifft es nach Kenntnissen der Landesregierung zu, dass sich Briefüberwachungen des TLFV als wirkungslos erweisen, wenn zwar Straße, Postleitzahl und Ort korrekt auf dem Adressfeld des Postgutes eingetragen sind, Vor- und Nachname aber so unleserlich geschrieben sind, dass die Sortiert-Maschinen der Postdienstleister diese nicht erkennen, der End-Postbote diese aber entziffern und umüberwacht zustellen kann?
12. Ist der Landesregierung außerdem bekannt, ob Spezial-Einwegbriefumschläge, wie sie beispielsweise auch das Versandunternehmen Amazon verwendet, Briefüberwachungen des TLFV ebenso unterlaufen, weil die Technik samt Dampferzeuger des Landesamtes zwar zugeklebte Umschläge öffnen und wieder verschließen, nicht aber solche Umschläge mit Sollrissstelle unbemerkt verarbeiten kann?
13. Kann die Landesregierung ausschließen, dass G10-Postüberwachungsmaßnahmen durch das TLFV in der Vergangenheit dazu genutzt wurden, um a) Postsendungen vorbereitend für eine Wohnraumüberwachung zu modifizieren oder b) technische Geräte die als Postgut verschickt wurden (z.B. Router, Handys, Speichermedien, Computertechnik), um Überwachungsmöglichkeiten zu ergänzen?